



## Vereinsatzung

Stand 2003

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Angelsportverein Dulmania e.V. wurde im Jahr 1957 gegründet und hat seinen Sitz in Dülmen. Er ist Mitglied des Landesfischereiverbandes Westfalen und Lippe e.V. und beim Amtsgericht Dülmen unter VR 133 in das Vereinsregister eingetragen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Wichtiges Anliegen des Vereins ist die Hege und Pflege der Gewässer sowie der dort lebenden Tiere und Pflanzen. Natur und Landschaft sollen so geschützt werden, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensbedingung des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit und Erholung nachhaltig gesichert sind.

Der Verein bezweckt insbesondere

- die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes und der ökologischen Gegebenheiten
- die Erhaltung und Pflege am Gewässer vorkommender Tiere und Pflanzen sowie der Wiederherstellung geeigneter Lebensräume
- die Verbreitung und Ausübung des waidgerechten Fischens mit der Angel unter Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse
- die Förderung des Castingsportes
- die Förderung der Jugendarbeit
- die Beschaffung und Erhaltung von Angelmöglichkeiten
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit
- die Förderung der sozialen Bindungen innerhalb des Vereins, unter anderem auch durch gesellige Veranstaltungen und Angelreisen.

Der Verein verhält sich neutral in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Rücklagen können für Ersatz- oder Neuinvestitionen gemäß § 58 AO gebildet werden und sind nur satzungsgemäß (§ 2) zu verwenden. Es dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches an Mitglieder gezahlt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und seinen 1. Wohnsitz in der Gemeinde Dülmen oder Reken hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Sie kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Der Verein führt:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- ruhende Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder



Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Die Aufnahme von Jugendliche bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt
- Tod des Mitgliedes
- durch Ausschluß bei vereinschädigem Verhalten z.B. wegen grobem Verstoß gegen Satzung, Verhaltensordnung und Anordnungen des Vorstandes oder der Fischereiaufsicht
- Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt mittels schriftlicher Kündigung ist bis zum 31. September des laufenden Jahres möglich. Eine Erstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht. Vereinsausweise und Erlaubnisscheine sind zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

## § 6 Mitgliedsbeiträge, sonstige Zahlungen und Ersatzzahlungen

### 1. Mitgliedsbeiträge

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben sowie der erstmals fällige Jahresbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages sowie der Entgelte für Fischereierlaubnisscheine werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres zu entrichten, im Regelfall erfolgt die Zahlung mittels Einzugsermächtigung.

### 2. Sonstige Einnahmen

- Spenden der Mitglieder
- freiwillige Zuwendungen von Förderern
- Beihilfe von Behörden und Verbänden
- Straf gelder

gemäß § 3 der Satzung

### 3. Ersatzzahlungen

- für nicht abgegebene Fanglisten
- für nicht geleisteten Arbeitsdienst

## § 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt:

- die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln
- alle vereinseigenen Anlagen oder Ausstattungen zu benutzen
- die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen
- Beratung und Hilfestellung durch den Vorstand einzufordern

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vereinsinternen festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf deren Befolgung auch bei anderen Mitgliedern zu achten
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern



- die fälligen Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungen fristgerecht abzuführen
- sich auf Verlangen gegenüber Fischereiaufsichtern oder anderen Vereinsmitgliedern auszuweisen und entsprechenden Anordnungen zu folgen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht durch Quittungen o.ä. Belege nachgewiesen werden können.

## § 8 Vereinsstrafen

Verstöße gegen die Regelungen des Vereins oder gesetzlicher Bestimmungen können wie folgt geahndet werden:

- Tadel
- Verweis
- Geldstrafen bis zum Dreifachen des Jahresbeitrages
- Sperre
- Ausschluß

Weiteres ist durch die Rechtsordnung geregelt.

## § 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder von ihnen hat Vertretungsbefugnis, wobei die Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt ist.

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassenwart), dem Schriftführer und Stellvertreter, dem Gewässerwart, dem Jugendwart sowie einem Beisitzer / mehreren Beisitzern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören allerdings ausschließlich der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister (Kassenwart) an.

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die in § 10 S. 1 getroffene Vertretungsbefugnis.

Alle Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter sowie vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahlmöglichkeit in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird oder anderer Organe zwingend zuständig sind.



Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bereichsübergreifend bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich.

Der Vorstand kann durch die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

## § 11 Ehrenrat / Schlichtungsausschuß

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beizitzern und zwei Ehrenbeizitzern. Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für 3 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Weiteres regelt die Schlichtungs- und Ehrenratordnung.

## § 12 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchprüfung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

## § 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Vorstand beruft einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung ein.

Zu den Versammlungen müssen die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Vorgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Der Vorsitzende, sein Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Der Schriftführer fertigt über jede Versammlung eine Niederschrift an. Diese Pflicht obliegt ihm auch, wenn er nach Neuwahl des Vorstandes nicht wiedergewählt ist, für die Dauer der Versammlung. Gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit notwendig.

Der Vorstand kann aus wichtigem Anlaß eine außerordentliche Versammlung einberufen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Versammlung. Der Vorstand muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nach Beschluß erlangen die Satzungsänderungen Rechtskraft.



## § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von 3/4 der Stimmberechtigten, beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sollte die erste Versammlung nicht beschlußfähig sein, so ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Fall beschlußfähig. Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte; vorhandenes Vermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation.

## § 15 Jugendgruppe

Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder werden in der Jugendordnung geregelt.

## § 16 Bestandteile der Satzung

Die Jugend-, Schlichtungs- und Geschäftsordnung sind nicht Bestandteile dieser Satzung.

## § 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 3. Juli 1998, dem Tag der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

**DER VORSTAND**



## Verhaltensordnung

### Bestimmungen über die Fischerei an den Gewässern des Angelsportvereins DULMANIA Dülmen

#### Allgemeine Bestimmungen

- Vom 1.1. jeden Jahres bis zum Gründonnerstag unterliegen alle Bachläufe einer generellen Schonzeit, (Anangeln nach dem 1.5.). Der Kettbachteich und der Samsonsee sind ganzjährig zum Fischen freigegeben.
- Das Fischen mit lebendem Köderfisch, Reusen, Aalschnüren oder ähnlichen Fischereigeräten sowie vom Boot aus ist grundsätzlich in allen Vereinsgewässern untersagt. Das Baden sowie das Befahren der Seen mit Ruder- oder Motorbooten ist nicht erlaubt.
- An den Fließgewässern und am Kettbachteich darf mit maximal 3 Ruten oder 1 Spinn- und Fliegenrute mit jeweils einem Haken (Drilling oder Einzelhaken) gefischt werden.
- Am Samsonsee darf mit maximal 2 Ruten oder 1 Spinnrute geangelt werden. An allen Gewässern darf zum Köderfischfang eine Senke (max. 1m x 1m) zum Einsatz kommen.
- Zum Anfüttern ist max. 1 Liter Trockenfutter pro Tag und Angler erlaubt (einschließlich Boilies).
- Für alle Vereinsgewässer gilt eine Fangbeschränkung von 1 Karpfen, 1 Hecht, 1 Zander, 2 Schleien, 3 Forellen und 10 Rotaugen pro Tag und Angler insgesamt.
- Entnommene Fische müssen zum Jahresende mittels der Fangliste gemeldet werden, ansonsten wird eine Gebühr von 7,50 € erhoben.
- 
- Parken außerhalb der angelegten Parkplätze ist untersagt. Das Befahren des Teichsgelände mit Zweirädern jeglicher Art ist verboten.

#### Gewässer

- **Heubach** vom Wehr (Straßenbrücke) Brocksmühle in Maria Veen bis zum Zusammenfluß mit dem Kettbach in Hausdülmen ist das Fischen erlaubt. Von der Brücke der A 43 bis zur Fußgängerbrücke am Strandbad ist das Angeln nicht erlaubt. Schongebiet des Heubachs; von der Brocksmühle (Maria Veen) bis zum Antoniusdenkmal. Dort darf nur mit Blinkern, Fliege, Spinnern oder großem Köderfisch (10 cm) geangelt werden.
- **Kettbach** vom Börnster Teilungsweg abwärts bis zur Einmündung in den Heubach ist das Fischen erlaubt.
- **Mühlenbach** in Hausdülmen vom Zusammenfluß des Heubaches mit dem Kettbach bis zum Zusammenfluß mit der Umflut unterhalb der Eisenbahnbrücke ist das Fischen erlaubt.
- **Umflut** vom Abzweig des Mühlenbachs in Hausdülmen bis unterhalb der Eisenbahnbrücke ist das Fischen erlaubt. Hinter der Eisenbahnbrücke bis zum Zusammenfluß mit dem Mühlenbach ist das Angeln nur linksseitig erlaubt.
- **Kettbachteich** ist ganzjährig das Fischen erlaubt, außer im gekennzeichneten Schongebiet.



- **Samsonsee** am kleinen und am großen See darf nur von in der Gewässerkarte stark markierten Ufern geangelt werden. Vor dem Biergarten nur wenn dieser geschlossen ist. Das Betreten der eingezäunten Fläche am kleinen See (Biotop-Bereich) ist allen Anglern und Angelgästen verboten. Dieser Gewässerteil darf nicht beangelt werden.

## Gewässerordnung

§ 1 Diese Gewässerordnung gilt für die vom ASV DULMANIA bewirtschafteten Gewässer. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten.

§ 2 Der waidgerechte Angler betreibt die Fischerei pfleglich unter Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich, an der Überwachung der Gewässer nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen:

- Sofortige Veranlassung von Maßnahmen zur Beweissicherung (Wasserprobenentnahme, Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen usw.)
- Bei Fischsterben : Benachrichtigung der Polizei
- Meldung an den Landesfischereiverband (bei Verbandsgewässern)
- Meldung an den Pächter, Vereinsvorstand oder an die Ausgabestelle des Erlaubnisscheines

Diese genannten Stellen (oder der Angler selbst) veranlassen folgende Maßnahmen:

- Benachrichtigung der Unteren Wasser- und der Unteren Fischereibehörde (Ordnungsamt der Kreise und kreisfreien Städte). Es wird empfohlen, die o.g. Stellen aufzufordern, die Landesanstalt für Fischerei an den notwendigen Erhebungen zu beteiligen (Zusammenarbeitserlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1987 "Vorgehen bei Fischsterben").
- Information der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen, Kirchhundem, Telefon 0 27 23 / 779 - 0 und / oder des staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft in Münster, Nevinghoff 22, Tel.: 02 51 / 2 37 50
- Falls von den vorgenannten Stellen keine erreichbar ist, wird das "Gefahreninformationssystem Wasser und Abfall NRW" beim Landesamt für Wasser und Abfall in Düsseldorf (02 11 / 15 52 52) informiert. Diese Stelle ist ständig telefonisch erreichbar. Ebenfalls kann das "Grüne Telefon" beim Regierungspräsidenten angerufen werden. Regierungspräsident Münster 02 51 / 411 33 00.

§ 3 Bei festgestellten Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist ein Fischereiaufseher, der Vereinsvorstand, der Verband oder Pächter zu verständigen.

§ 4 Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist grundsätzlich untersagt. Gefangene Fische sind vom Angler selbst zu verwerten.

§ 5 Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Außerdem sind die auf dem jeweiligen Erlaubnisschein vermerkten Sonderbestimmungen zu beachten sowie die Gewässerordnung zu befolgen.

§ 6 Jeder Angler hat beim Fischfang den Fischereierlaubnisschein und den Fischereischein bei sich zu führen. Ferner gehören ein Unterfangnetz, eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser, Fischtöter und Messer zur Ausrüstung.

§ 7 Bei der Begegnung am Fischwasser sind Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheines ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgehändigt werden und nach Aufforderung gefangene Fische zur Überprüfung z. B. der Mindestmaße gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anordnungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.



**§ 8** Es ist verboten, untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische zu hälteln oder mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Maße. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort in das Wasser zurückzusetzen. Die Benutzung eines geeigneten Hakenlösers (Löseschere, Lösezange) ist vorgeschrieben.

Als Köderfische dürfen nur Fische, für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist, verwendet werden, und zwar nur in dem Gewässer, aus dem sie stammen (vgl. § 7 LFO). Der Einsatz des lebenden Köderfisches ist nur dort zulässig, wo die Erfüllung der Hegepflicht nicht auf andere Weise möglich ist. In diesen Fällen ist die Genehmigung der Unteren Fischereibehörde erforderlich (vgl. § 7 LFO).

**§ 9** Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderem geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Material ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben.

**§ 10** Die in den Sonderbestimmungen des Fischereierlaubnisscheines festgesetzten Tages- bzw. Jahreshöchstfangmengen sind Bestandteil der Gewässerordnung. Sie sind strikt einzuhalten.

**§ 11** Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m ausgelegt werden, und zwar so, daß sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte werden ersatzlos eingezogen.

Beim Spinn- und Fliegenfischen darf keine weitere Angel ausgelegt bleiben. Angeln von Brücken aus ist verboten.

**§ 12** Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Plastikbehälter, Flaschen, Dosen, Papier usw., ist strengstens untersagt. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Äcker sind zu schonen. Zäune dürfen nicht beschädigt werden. Zelten, Lagern und Autowaschen sind nicht gestattet. Jeglicher Lärm ist zu vermeiden.

**§ 13** Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern hat sich der Erlaubnisscheininhaber höflich zu verhalten und dem Verein umgehend Mitteilung zu machen.

**§ 14** Jeder Angler hat bei der Ausübung der Fischerei Schäden an Menschen, Tieren und Sachen zu vermeiden.

**§ 15** Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Hege und Pflege unserer Gewässer jährlich bis zu 6 Std. Arbeitsdienst unentgeltlich zu leisten. Eine Aushilfe kann vom jeweiligen Mitglied gestellt werden oder er wird mit einem Betrag von 2,50 € pro ausgefallene Stunde belastet. Diese Regelung wird jedoch nur rechtskräftig, wenn durch den Vorstand eine rechtzeitige Benachrichtigung der Mitglieder zum Arbeitseinsatz erfolgt. Der Vorstand gibt gleichzeitig mit der Aufforderung zum Arbeitseinsatz Art, Ort und Zeitpunkt des Einsatzes an. Der Gewässerwart hält den Einsatz der anwesenden Mitglieder schriftlich fest, um eine gerechte Belastung aller Mitglieder zu gewährleisten.

**§ 16** Werden Übertretungen dieser Gewässerordnung festgestellt, so sind die Fischereiaufseher des Vereins und andere vom Verband autorisierte Personen berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung durch Tagesfischereierlaubnisschein - Inhaber (Samsonsee) hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge.

## DER VORSTAND